

der ersten Bekanntmachung und dem Rückzahlungstermin muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

Die Nummern der fällig gewordenen, aber nicht eingelösten Hypothekenspfandbriefe sind jährlich einmal während des Laufs der Verjährung mit zu veröffentlichen.

Die Auslösung der Hypothekenspfandbriefe geschieht in Gegenwart zweier Aufsichtsrathsmitglieder, eines Vorstandsmitgliedes und eines Notars, der darüber ein Protokoll aufnimmt.

§ 35.

Die zur Rückzahlung berufenen Hypothekenspfandbriefe sowie die Zinscheine der Hypothekenspfandbriefe werden an den von der Gesellschaft bekannt zu machenden Zahlstellen eingelöst. Von dem zur Rückzahlung bestimmten Termin ab hört die Verzinsung der Hypothekenspfandbriefe auf.

Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Hypothekenspfandbriefe nebst Erneuerungsscheinen und der nicht fälligen Zinscheine in baarem Gelde zum Nennwerth. Für fehlende Zinscheine wird der entsprechende Betrag in Abzug gebracht.

§ 36.

Die eingelösten Hypothekenspfandbriefe werden in Gegenwart zweier Aufsichtsrathsmitglieder, eines Vorstandsmitgliedes und eines den Act der Abstempelung protokollirenden Notars als „ungiltig“ abgestempelt.

2. Kommunal-Obligationen.

§ 37.

Auf Kommunal-Obligationen der in § 5 Ziffer 2 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Art und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehnsforderungen finden die Vorschriften der §§ 31 bis 36 entsprechende Anwendung.

Die Kommunal-Obligationen, welche die Gesellschaft ausgiebt, dürfen unter Hinzurechnung der im Umlaufe befindlichen Hypothekenspfandbriefe den für die letzteren in § 31 bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Theil übersteigen.